

Dienstaustritt

vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss
Reglement

Kontaktstelle: _____

*Vertrag Nr.: _____

*Police Nr.: _____

*Firma: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Bitte alle Seiten ausfüllen und unterschreiben.

Bemerkungen:

Für vorzeitige Pensionierungen und Teilpensionierungen nutzen Sie bitte das Formular mit dem entsprechenden Titel.
Rechtzeitig vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die versicherte Person automatisch von der Helvetia über
die Altersleistung in Kenntnis gesetzt.

1 Personalien der versicherten Person

*Name: _____ *Vorname: _____

*Strasse, Nr.: _____ *PLZ, Ort: _____

*Geburtsdatum: _____ *Zivilstand beim Austritt: _____

(*) Datum der Eheschliessung oder der Eintragung der Partnerschaft: _____

Eintritt in die Firma: _____ *Ende des Arbeitsverhältnisses: _____

*Ist die austretende Person vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig? Ja Nein

Falls nein, ist zusätzlich das Formular «Anmeldung bei Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit» einzureichen.

*Erfolgt der Austritt infolge einer Restrukturierung? Ja Nein

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift der Firma

2 Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so ist die Austrittsleistung der versicherten Person an die
Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu überweisen.

Name und Adresse des neuen Arbeitgebers:

Name und Adresse der neuen Vorsorgeeinrichtung:

Zahlungsverbindung

Bank/Post (Name, Adresse): _____

IBAN-Nr. _____

3 Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice

Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird der Vorsorgeschutz in Form eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice erhalten (Art. 4 FZG, Art. 10 FZV). Falls das Personalvorsorge-Reglement für diese Person eine vorzeitige Pensionierung zulässt, erfolgt eine spezielle Prüfung.
Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung sind über die Stiftung Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch versichert (Art. 2 Abs 1^{bis} BVG).

Auch die freiwillige Weiterführung der Vorsorge im Rahmen des BVG kann bei der Auffangeinrichtung verlangt werden. Die Weiterführung der Vorsorge bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung ist dagegen ausgeschlossen (Art. 47 Abs. 1 BVG).

Um einen Deckungsunterbruch zu vermeiden, ist eine umgehende Anmeldung bei der Auffangeinrichtung notwendig (Versicherungsbeginn ab Eingang der Anmeldung bei der Zweigstelle der Auffangeinrichtung).

Die Austrittsleistung der versicherten Person soll

- zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos an die nachstehend bezeichnete Schweizer Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden:
Bank/Post (Name, Adresse): _____
IBAN-Nr.: _____
- in eine Freizügigkeitspolice bei der Helvetia (möglich, sofern die Einlage höher ist als CHF 10 000.--) resp. bei der nachstehend bezeichneten **Versicherungseinrichtung** (in diesem Fall: Kopie des eingereichten Antrages beiliegen) übertragen werden:

Die versicherte Person bestätigt mit Ihrer Unterschrift, dass sie die Erhaltung des Vorsorgeschatzes in der vorstehend bezeichneten Form wünscht.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

4 Keine Angaben zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes

Werden keine Angaben zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes gemacht, so überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung (Art. 4 Abs. 2 und 3 FZG).

5 Barauszahlung

Die Austrittsleistung der versicherten Person kann bar ausbezahlt werden, wenn einer der nachfolgend genannten Gründe zutrifft (Art. 5 FZG). Falls das Personalvorsorge-Reglement für diese Person eine vorzeitige Pensionierung zulässt, erfolgt eine spezielle Prüfung.

- Definitive Ausreise aus der Schweiz/Liechtenstein (Beilage: Bestätigung der Einwohnergemeinde¹) Bei Ausreise in ein Land der EU oder der EFTA darf das BVG-Altersguthaben nur bar ausbezahlt werden, wenn die ausreisende Person im neuen Land nicht mehr der Sozialversicherungspflicht untersteht (Beilage: Nachweis der Nichtunterstellung mit Antragsformular des Sicherheitsfonds²)
- Austrittsleistung geringer als ein Jahresbeitrag der versicherten Person
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz/Liechtenstein (Beilage: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse¹)
- Grenzgänger; definitive Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz/Liechtenstein. Das BVG-Altersguthaben darf nur bar ausbezahlt werden, wenn der Grenzgänger in seinem Land nicht mehr der Sozialversicherungspflicht untersteht (Beilage: Nachweis der Nichtunterstellung mit Antragsformular des Sicherheitsfonds²)

¹von der versicherten Person beizubringen

²von der versicherten Person beizubringen (Adresse: Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, 3000 Bern, Tel. +41 (0)31 380 79 71, www.verbindungsstelle.ch)

Zahlungsverbindung des Begünstigten

Bank/Post, Name, Filiale: _____

PLZ, Ort: _____ Konto-Nr. des Begünstigten: _____

SWIFT/BIC-Code: _____ IBAN-Nr.: _____

Adresse des Kontoinhabers

Name: _____ Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Ist eine Wohnsitzverlegung ins Ausland geplant? Ja Nein Falls ja, per wann? _____

Wichtiger Hinweis an die versicherte Person: Die Steuerbehörden können den Kapitalbezug als Umgehungstatbestand betrachten, wenn innerhalb von 3 Jahren vor einem Kapitalbezug Einkäufe getätigt wurden. Die Steuerbehörde kann alle Vorsorgeverhältnisse der 2.Säule einer Person gesamthaft betrachten und anerkennt die Abzugsfähigkeit der während dieser Frist getätigten Einkäufe in der Regel nicht. Dies kann zu einem Nachsteuerverfahren führen. Die Verantwortung für die steuerlichen Folgen des Kapitalbezugs trägt in jedem Fall die versicherte Person. **Eine vorgängige Abklärung bei der zuständigen Steuerbehörde wird empfohlen.**

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Für die Barauszahlung ist zwingend erforderlich

a) verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Person: amtlich beglaubigte Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners (Original)

b) übrige versicherte Personen: Zivilstandsbeurkundung (Original)

Ort, Datum

Unterschrift des Ehegatten/des eingetragenen Partners

Amtliche Beglaubigung